

27.11.02**AS - Fz****Verordnung**
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten für 2003 (Beitragssatzverordnung 2003 - BSV 2003)**A. Zielsetzung**

Bestimmung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 2003. Entsprechende Veränderung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Festsetzung der Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte und der aus den Beiträgen herzuleitenden Zuschüsse zum Beitrag.

Bestimmung des für das Jahr 2003 an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu zahlenden Betrages für Kindererziehungszeiten.

B. Lösung**1. Beitragssätze**

Festsetzung der Beitragssätze für das Jahr 2003 auf 19,9 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und auf 26,4 v.H. in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

2. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Festsetzung des Beitrags in der Alterssicherung der Landwirte auf 202 Euro monatlich und des Beitrags (Ost) auf 170 Euro monatlich. Die Zuschüsse zum Beitrag sind in 4 v.H.-Schritten zwischen 60 v.H. (höchste Beitragszuschussklasse) und 4 v.H. (unterste Beitragszuschussklasse) dieser Beiträge festzusetzen.

...

3. Zahlungen des Bundes für Kindererziehungszeiten

Festsetzung eines Betrages in Höhe von rd. 12,1 Mrd. Euro zur pauschalen Abgeltung der Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten.

C. Alternativen

Nach geltendem Recht gibt es für den Ordnungsgeber keine Alternative zum Erlaß der Verordnung.

Allerdings kann die Bestimmung der Beitragssätze und der übrigen Werte durch den Gesetzgeber erfolgen. Der Deutsche Bundestag hat am 15. November 2002 in zweiter und dritter Lesung das Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen (BT-Drs. 15/73), mit dem einnahmeerhöhende Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung verbunden sind.

Nach Verkündung dieses Gesetzes werden mit Wirkung vom 1. Januar 2003 von dieser Verordnung abweichende niedrigere Werte, insbesondere für die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ein Beitragssatz von 19,5%, gelten.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Anhebung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich hieraus Mehrausgaben für Bund, Länder und Gemeinden für die Beiträge der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Der allgemeine Bundeszuschuss zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist an die Entwicklung des Beitragssatzes ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses angebunden. Dieser Beitragssatz steigt von 21,0 v.H. auf 22,0 v.H. Der Mehrbedarf beim Bundeszuschuss nur durch die Entwicklung des für den Bundeszuschuss maßgeblichen Beitragssatzes gegenüber 2002 beträgt:

zur Rentenversicherung der Arbeiter von	1,4 Mrd. Euro
zur Rentenversicherung der Angestellten von	0,3 Mrd. Euro
insgesamt von	1,7 Mrd. Euro.

Durch die Defizithaftung des Bundes gemäß § 215 SGB VI in der knappschaftlichen Rentenversicherung verringert sich die Beteiligung des Bundes gegenüber 2002 infolge dieser Beitragssatzverordnung um rd. 85 Mio. Euro.

Zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 2003 einen Betrag in Höhe von rd. 12,1 Mrd. Euro.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung dieser Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

E. Sonstige Kosten

Durch die Beitragssatzanhebung verringert sich das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer. Die Personalkosten der Unternehmen steigen im gleichen Umfang.

Arbeitnehmer werden durch den Anstieg des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit insgesamt 3,3 Mrd. Euro belastet. In diesem Umfang verringert sich das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer und von daher wird die Nachfrage gedämpft. Dem steht gegenüber, dass die Arbeitskosten um ebenfalls 3,3 Mrd. Euro steigen. Der preisdämpfenden Wirkung einer geschwächten Nachfrage seitens der Arbeitnehmer steht also die preiserhöhende Wirkung höherer Arbeitskosten gegenüber. Insgesamt ist mit allenfalls geringen Auswirkungen auf das Preisniveau sowie auf die Verbraucherinnen und Verbraucher zu rechnen.

27.11.02

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der
gesetzlichen Rentenversicherung und der Beitragszahlung des
Bundes für Kindererziehungszeiten für 2003 (Beitragssatz-
verordnung 2003 - BSV 2003)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 27. November 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der
gesetzlichen Rentenversicherung und der Beitragszahlung
des Bundes für Kindererziehungszeiten für 2003 (Beitrags-
satzverordnung 2003 – BSV 2003)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen



**Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung
und der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten für 2003
(Beitragssatzverordnung 2003 - BSV 2003)**

Vom

Auf Grund

- der §§ 287a und 178 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384),
- des § 35 Abs. 1, sowie der §§ 69 und 120 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), von denen § 69 zuletzt durch Artikel 48 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 2003 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 19,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,4 Prozent.

§ 2

Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 2003 monatlich 202 Euro.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2003 monatlich 170 Euro.

§ 3

Beitragszuschuss in der Alterssicherung der Landwirte

(1) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Kalenderjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag	Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
bis 8 220 Euro	121 Euro	11 861-12 380 Euro	57 Euro
8 221- 8 740 Euro	113 Euro	12 381-12 900 Euro	48 Euro
8 741- 9 260 Euro	105 Euro	12 901-13 420 Euro	40 Euro
9 261- 9 780 Euro	97 Euro	13 421-13 940 Euro	32 Euro
9 781-10 300 Euro	89 Euro	13 941-14 460 Euro	24 Euro
10 301-10 820 Euro	81 Euro	14 461-14 980 Euro	16 Euro
10 821-11 340 Euro	73 Euro	14 981-15 500 Euro	8 Euro.
11 341-11 860 Euro	65 Euro		

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)	Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)
bis 8 220 Euro	102 Euro	11 861-12 380 Euro	48 Euro
8 221- 8 740 Euro	95 Euro	12 381-12 900 Euro	41 Euro
8 741- 9 260 Euro	88 Euro	12 901-13 420 Euro	34 Euro
9 261- 9 780 Euro	82 Euro	13 421-13 940 Euro	27 Euro
9 781-10 300 Euro	75 Euro	13 941-14 460 Euro	20 Euro
10 301-10 820 Euro	68 Euro	14 461-14 980 Euro	14 Euro
10 821-11 340 Euro	61 Euro	14 981-15 500 Euro	7 Euro.
11 341-11 860 Euro	54 Euro		

§ 4

Zahlungen für Kindererziehungszeiten

Zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 2003 einen Betrag in Höhe von 12 118 294 662 Euro.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahrensfragen

Die Verordnung legt die Beitragssätze in der Rentenversicherung und die Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts fest, um sicherzustellen, dass für die Zeit ab Januar 2003 ein dem geltenden Recht entsprechender Beitragssatz gilt.

Hinweis: Der Deutsche Bundestag hat am 15. November 2002 in zweiter und dritter Lesung das Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung (BT-Drs. 15/28) beschlossen. Nach Verkündung dieses Gesetzes werden zum 1. Januar 2003 von dieser Verordnung abweichende Beitragssätze in Höhe von 19,5 Prozent für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in Höhe von 25,9 Prozent für die knappschaftliche Rentenversicherung festgesetzt. Damit würde die Verordnung insgesamt gegenstandslos.

II. Beitragssätze in der Rentenversicherung

In der Verordnung werden die Beitragssätze in der Rentenversicherung für das Jahr 2003 bestimmt. Die Bestimmung richtet sich nach § 287 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Danach ist der Beitragssatz der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten so festzusetzen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung des Beitragssatzes folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, dass die Mittel der Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres 80 v.H. des Betrages der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ändert. Dementsprechend ist für das Jahr 2003 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ein Beitragssatz von 19,9 v.H. erforderlich; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist danach ein Beitragssatz von 26,4 v.H. festzusetzen.

III. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte ist entsprechend dem Beitrags-/ Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte festzusetzen. Als Folge der Festsetzung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für 2003 auf 19,9 v.H. und der voraussichtlichen Erhöhung des Durchschnittsentgelts in den alten Ländern in 2003 ist der Beitrag nach § 68 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte auf 202 Euro monatlich festzusetzen. Der Beitrag (Ost) für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Ländern ist entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Ländern auf 170 Euro monatlich festzusetzen.

Die Beitragszuschüsse werden aus den Beiträgen abgeleitet und verändern sich mit einer Neufestsetzung der Beiträge. Der Beitragszuschuss in der höchsten Beitragszuschussklasse beträgt 60 v.H. des Beitrags. In den nächsten Beitragszuschussklassen wird der Beitragszuschuss um jeweils 4 v.H. des Beitrags gemindert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Beitragssätze in der Rentenversicherung

Um sicherzustellen, dass die Vorgaben gemäß § 287 Abs. 1 SGB VI erfüllt werden, ist ein Beitragssatz von 19,9 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erforderlich. Der allgemeine Bundeszuschuss ist auf der Basis des Beitragssatzes zu bestimmen, wie er sich ohne zusätzliche Bundesmittel ergibt. Ohne die zusätzlichen Bundesmittel steigt der Beitragssatz von 21,0 v.H. auf 22,0 v.H. Danach ergibt sich gegenüber 2002 ein Mehrbedarf beim Bundeszuschuss in Höhe von 1,7 Mrd. Euro.

Zu § 2 - Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

Der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den alten Ländern ist entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte festzusetzen.

Nach § 68 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist der Beitrag für das Jahr 2003 wie folgt festzusetzen:

$$\text{BSRV} \times \text{vor. DE} \times 0,0346$$

BSRV =	Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in dem Jahr, für das der Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte zu bestimmen ist
vor. DE =	das der Ermittlung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in dem Jahr, für das der Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte zu bestimmen ist
Faktor 0,0346 =	konstanter Faktor, der sich durch Zusammenfassung der „statischen“ Elemente der bisherigen Formel ergibt: allgemeiner Rentenwert zum 1. Januar 1995 (21,24 DM) abzüglich 10 v.H. (dauerhafter Abschlag) dividiert durch das 12fache des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 1995 (46,00 DM)

Hieraus ergibt sich folgender Beitrag:

$$0,199 \times 29\,313 \text{ Euro} \times 0,0346 = 201,83 \text{ Euro}$$

Unter Beachtung der Aufrundungsvorschrift in § 69 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist der Beitrag auf 202 Euro monatlich festzusetzen.

Entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Ländern ist der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Ländern geringer als der Beitrag, den Landwirte in den alten Ländern zur Alterssicherung der Landwirte zu zahlen haben. Der Beitrag (Ost) errechnet sich, indem der Beitrag (West) durch den vorläufigen Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt wird (§ 114 Abs. 2 ALG). Für das Jahr 2003 beträgt der vorläufige Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch 1,1949. Da der Beitrag (West) für das Jahr 2003 auf 202 Euro monatlich festzusetzen ist, ist der Beitrag (Ost) für das Jahr 2003 wie folgt festzulegen:

$$202 \text{ Euro} \text{ dividiert durch } 1,1949 = 169,05 \text{ Euro}$$

Unter Beachtung der Aufrundungsvorschrift (§ 114 Abs. 2 Satz 2 ALG) ist der Beitrag (Ost) auf 170 Euro monatlich festzusetzen.

Zu § 3 - Beitragszuschuss in der Alterssicherung der Landwirte

Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse zum Beitrag sind der für 2003 errechnete Beitrag in Höhe von 202 Euro und der Beitrag (Ost) in Höhe von 170 Euro. Nach § 33 Abs. 1 ALG beträgt bis zu einem jährlichen Einkommen von 8.220 Euro der Zuschuss zum Beitrag 60 v.H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost). Für je 520 Euro, um die das jährliche Einkommen 7.701 Euro übersteigt, wird der Zuschuss zum Beitrag um jeweils 4 v.H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost) gemindert. Der Zuschuss wird anschließend auf volle Euro gerundet.

Zu § 4 - Zahlungen für Kindererziehungszeiten

Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten einen nach § 177 SGB VI festzustellenden Betrag. Für das Kalenderjahr 2003 verändert sich die Beitragszahlung des Jahres 2002 i.H.v. 11.614.934.173 Euro in dem Verhältnis,

- in dem die Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Brutto Lohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht

2000 = 49.649

2001 = 50.685

- in dem bei Veränderungen des Beitragssatzes der Beitragssatz des Jahres , für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des laufenden Kalenderjahres steht

2002 = 19,1 v.H.

2003 = 19,9 v.H.

- in dem die Anzahl der unter Dreijährigen im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Anzahl der unter Dreijährigen in dem vorvergangenen vorausgehenden Kalenderjahr steht.

1999 = 2.374.553

2000 = 2.329.260

Dementsprechend zahlt der Bund für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten für das Jahr 2002 pauschal einen Betrag in folgender Höhe:

$$11.614.934.173 \text{ Euro} \times 50.685/49.649 \times 2.329.260/2.374.553 \times 19,9/19,1 \\ = \underline{12.118.294.662 \text{ Euro.}}$$

Zu § 5 - In-Kraft-Treten

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

C. Finanzieller Teil

I. Beitragssätze in der Rentenversicherung

Durch die Anhebung des Beitragssatzes von 19,1 v.H. auf 19,9 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bzw. von 25,4 v.H. auf 26,4 v.H. für die knappschaftliche Rentenversicherung ergeben sich hieraus in der gesetzlichen Rentenversicherung Beitragsmehreinnahmen in Höhe von 7,1 Mrd. Euro für 2003.

Weiter ergeben sich hieraus Mehrausgaben für Bund, Länder und Gemeinden für die Beiträge der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Wegen der Anbindung des allgemeinen Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Entwicklung des Beitragssatzes ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses ergibt sich durch den Anstieg dieses Beitragssatzes von 21,0 v.H. auf 22,0 v.H. gegenüber 2002 ein Mehrbedarf beim allgemeinen Bundeszuschuss

zur Rentenversicherung der Arbeiter von	1,4 Mrd. Euro
zur Rentenversicherung der Angestellten von	0,3 Mrd. Euro
insgesamt von	1,7 Mrd. Euro.

Der Betrag zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beträgt für das Jahr 2003

rd. 12,1 Mrd. Euro.

Durch die Defizithaftung des Bundes gemäß § 215 SGB VI in der knappschaftlichen Rentenversicherung verringert sich die Beteiligung des Bundes gegenüber 2002 infolge dieser Beitragsatzverordnung um

rd. 85 Mio. Euro.

Durch die Beitragssatzanhebung verringert sich das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer um rd. 3,3 Mrd. Euro, die Personalkosten der Unternehmen steigen im gleichen Umfang.

Auswirkungen auf das Preisniveau und die Einzelpreise sind nicht auszuschließen.

II. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Nach derzeitiger Einschätzung werden durch die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 187 Euro auf 202 Euro im früheren Bundesgebiet und die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 157 Euro auf 170 Euro im Beitrittsgebiet bei den landwirtschaftlichen Alterskassen im Jahre 2002 Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rd. 60 Mio. Euro entstehen. Gleichzeitig ergeben sich durch die Veränderung der Beitragszuschüsse Mehrausgaben in Höhe von rd. 10 Mio. Euro, so dass die Mehreinnahmen für die landwirtschaftlichen Alterskassen insgesamt rd. 50 Mio. Euro betragen.